

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde

P L Ö N

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr.4 der Verfassung der Evangelisch - Lutherischen Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plön in der Sitzung am 06.11.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Plön und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann – abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchen-gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebühren – schulderin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten

a) für Särge bis 1,20m für	20 Jahre	Euro 324,00
b) für Särge über 1,20m in Rasenlage für	25 Jahre	Euro 1.630,00
c) für Urnen	20 Jahre	Euro 1.256,00

2. Wahlgrabstätte je Grabbreite für

25 Jahre Euro 1.263,00

3. Wahlgrabstätte in besonderer Lage je Grabbreite für

25 Jahre Euro 1.834,00

4. Rasen- Wahlgrabstätte je Grabbreite für

25 Jahre Euro 2.382,00

5. Urnenwahlgrabstätte in Rasen für 2 Urnen für

20 Jahre Euro 1.630,00

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

1. Für eine Erdbestattung		
Särge bis 1,20 m	Euro	270,00
Särge über 1,20 m	Euro	550,00
2. Für eine Urnenbeisetzung	Euro	190,00
3. Abräumen der Kränze und des überflüssigen Bodens und Aufbringen von Mutterboden		
a) bei Urnengräbern – je Breite	Euro	75,00
b) bei Erdbestattungsgräbern – je Breite auch je unbelegte Breite bei Neuerwerb	Euro	162,00
4. Abräumen der Kränze	Euro	57,00

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Leichenkammer	Euro	157,00
2. Benutzung des Versorgungsraums	Euro	96,00
3. Dekoration der Friedhofskapelle	Euro	63,00
4. Gruftscharmuck (Erde)	Euro	90,00
Gruftscharmuck (Urne)	Euro	54,00
5. Entfernen und Entsorgung von Grabmalen (stehend) und Fundamente	Euro	153,00
6. Entfernen und Entsorgung von Kissensteinen	Euro	60,00
7. Markierungsstein und Gedenkstein		
a) Markierungsstein für Urnengräber in Rasen, Efeu und am Baum	Euro	72,00
b) Gedenkstein für Urnengräber am Baum	Euro	300,00

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	Euro	1.830,00
2. Für die Ausgrabung einer Urne	Euro	150,00

